



2018/0111(COD)

12.9.2018

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Neufassung)
(COM(2018)0234 – C8-0169/2018 – 2018/0111(COD))

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

Berichtersteller: Neoklis Sylikiotis

(Neufassung – Artikel 104 der Geschäftsordnung)

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	49

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Neufassung)
(COM(2018)0234 – C8-0169/2018 – 2018/0111(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren – Neufassung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0234),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0165/2018),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten²,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Rechtsausschusses vom 10. September 2018 an den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie gemäß Artikel 104 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung,
 - gestützt auf die Artikel 104 und 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie sowie auf die Stellungnahmen des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, des Ausschusses für Kultur und Bildung sowie des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A8-0000/2018),
1. legt unter Berücksichtigung der Empfehlungen der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Im Anschluss an die Konsultation der Interessenträger und im Lichte der Ergebnisse der Folgenabschätzung³⁰ war die Kommission der Ansicht, dass Maßnahmen auf Unionsebene erforderlich sind, um die verbleibenden und neu entstehenden Hemmnisse zu beseitigen, die einer breiten Weiterverwendung von öffentlichen und öffentlich finanzierten Informationen in der gesamten Union im Wege stehen, und um den Rechtsrahmen auf den neuesten Stand der digitalen Technik, **wie der künstlichen Intelligenz und des Internets** der Dinge, zu bringen.

³⁰ SWD(2018) 127.

Geänderter Text

(3) Im Anschluss an die Konsultation der Interessenträger und im Lichte der Ergebnisse der Folgenabschätzung³⁰ war die Kommission der Ansicht, dass Maßnahmen auf Unionsebene erforderlich sind, um die verbleibenden und neu entstehenden Hemmnisse zu beseitigen, die einer breiten Weiterverwendung von öffentlichen und öffentlich finanzierten Informationen in der gesamten Union im Wege stehen, und um den Rechtsrahmen **angesichts der immer größeren Bedeutung von Daten in Wirtschaft und Gesellschaft zu aktualisieren und ihn** auf den neuesten Stand der **Entwicklungen im Bereich der** digitalen Technik **und im Forschungsbereich, was künstliche Intelligenz, das Internet der Dinge und Hochleistungsrobotik umfasst**, zu bringen.

³⁰ SWD(2018) 127.

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die wesentlichen Änderungen am Rechtstext, die der Ausschöpfung des Potenzials **der Informationen** des öffentlichen Sektors für die europäische Wirtschaft und Gesellschaft dienen sollen, konzentrieren sich auf die Bereitstellung eines Echtzeit-Zugangs zu dynamischen

Geänderter Text

(4) Die wesentlichen Änderungen am Rechtstext, die der Ausschöpfung des Potenzials **von Daten** des öffentlichen Sektors für die europäische Wirtschaft und Gesellschaft dienen sollen, konzentrieren sich auf die Bereitstellung eines Echtzeit-Zugangs zu dynamischen Daten mithilfe

Daten mithilfe angemessener technischer Mittel, die verstärkte Bereitstellung hochwertiger öffentlicher Daten für die Weiterverwendung, unter anderem von **öffentlichen Unternehmen**, Forschungseinrichtungen und Forschungsfördereinrichtungen, die Verhinderung neuer Formen von Ausschließlichkeitsvereinbarungen, die Inanspruchnahme von Ausnahmen vom Grundsatz der Gebührenbeschränkung auf die Grenzkosten und das Verhältnis zwischen dieser Richtlinie und bestimmten verwandten Rechtsinstrumenten, einschließlich der Richtlinie 96/9/EG und der Richtlinie 2007/2/EG³¹ des Europäischen Parlaments und des Rates³².

³¹ Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABl. L 77 vom 27.3.1996, S. 20).

³² Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. L 108 vom 25.4.2007, S. 1).

angemessener technischer Mittel, die verstärkte Bereitstellung hochwertiger öffentlicher Daten für die Weiterverwendung, unter anderem von Forschungseinrichtungen und Forschungsfördereinrichtungen, die Verhinderung neuer Formen von Ausschließlichkeitsvereinbarungen, die Inanspruchnahme von Ausnahmen vom Grundsatz der Gebührenbeschränkung auf die Grenzkosten und das Verhältnis zwischen dieser Richtlinie und bestimmten verwandten Rechtsinstrumenten, einschließlich der Richtlinie 96/9/EG und der Richtlinie 2007/2/EG³¹ des Europäischen Parlaments und des Rates³².

³¹ Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABl. L 77 vom 27.3.1996, S. 20).

³² Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. L 108 vom 25.4.2007, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Der Zugang zu Informationen ist ein Grundrecht. In der Charta der Grundrechte der Europäischen Union wird jeder Person das Recht zugesichert, ohne Eingriffe Informationen und Ideen zu empfangen und weiterzugeben.

Begründung

Das Grundrecht des Zugangs zu Informationen ist die Grundlage dieser Richtlinie.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Der öffentliche Sektor in den Mitgliedstaaten erfasst, erstellt, reproduziert und verbreitet ein breites Spektrum an Informationen aus zahlreichen Gebieten wie Informationen über Soziales, Wirtschaft, Geografie, Wetter, Tourismus, Geschäftsleben, Patentwesen und Bildung. Dokumente, die von öffentlichen Stellen der Exekutive, Legislative oder Judikative erstellt werden, bilden einen umfassenden, vielfältigen und wertvollen Fundus an Ressourcen, der der **Wissenswirtschaft** zugutekommen kann.

Geänderter Text

(6) Der öffentliche Sektor in den Mitgliedstaaten erfasst, erstellt, reproduziert und verbreitet ein breites Spektrum an Informationen aus zahlreichen Gebieten wie Informationen über Soziales, Wirtschaft, Geografie, **Umwelt**, Wetter, Tourismus, Geschäftsleben, Patentwesen und Bildung. Dokumente, die von öffentlichen Stellen der Exekutive, Legislative oder Judikative erstellt werden, bilden einen umfassenden, vielfältigen und wertvollen Fundus an Ressourcen, der der **Gesellschaft** zugutekommen kann. **Mitgliedstaaten und öffentliche Stellen sollten daher finanziell unterstützt werden, damit Daten für die Weiterverwendung leicht zugänglich gemacht werden.**

Begründung

Die Mitgliedstaaten müssen unbedingt unterstützt werden, damit das Ziel dieser Richtlinie verwirklicht werden kann.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Digitale Inhalte spielen bei dieser Entwicklung eine wichtige Rolle. **Im Bereich der Inhaltsproduktion wurden in den letzten Jahren** und werden **auch weiterhin rasch** Arbeitsplätze geschaffen. **Die meisten dieser Arbeitsplätze werden von innovativen Start-ups und KMU geschaffen.**

Geänderter Text

(9) Digitale Inhalte spielen bei dieser Entwicklung eine wichtige Rolle. **Die Produktion von Inhalten und die Ausweitung der Nutzung von Massendaten können zu Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt beitragen. Von innovativen Start-ups und KMU werden neue Arbeitsplätze geschaffen. Es muss jedoch dafür gesorgt werden, dass die neu entstehenden Arbeitsplätze hochwertig und menschenwürdig sind und die bestehenden Arbeitsplätze geschützt werden.**

Or. en

Begründung

Wir müssen dafür sorgen, dass mit der Umsetzung dieser Richtlinie zur Schaffung neuer hochwertiger Arbeitsplätze und zum Schutz der bestehenden Arbeitsplätze beigetragen wird.

Änderungsantrag 6

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10**

Vorschlag der Kommission

(10) Eines der Hauptziele der Errichtung eines Binnenmarkts ist die Schaffung von Bedingungen zur Förderung der Entwicklung unionsweiter Dienstleistungen. Informationen des öffentlichen Sektors sind wesentliches Ausgangsmaterial für Produkte und Dienste mit digitalen Inhalten und werden angesichts der Entwicklung drahtloser Inhaltsdienste zu einer noch bedeutenderen Inhaltsquelle werden. Dabei ist auch eine breite grenzüberschreitende geografische Flächendeckung von Bedeutung. Umfassende Möglichkeiten für die Weiterverwendung **von** Informationen **des öffentlichen Sektors** sollten u. a. die

Geänderter Text

(10) Eines der Hauptziele der Errichtung eines Binnenmarkts ist die Schaffung von Bedingungen zur Förderung der Entwicklung unionsweiter Dienstleistungen. Informationen des öffentlichen Sektors **oder Informationen, die bei der Ausübung einer öffentlichen Aufgabe oder einer Dienstleistung von allgemeinem Interesse erfasst, erstellt, reproduziert und verbreitet werden,** sind wesentliches Ausgangsmaterial für Produkte und Dienste mit digitalen Inhalten und werden angesichts der Entwicklung drahtloser Inhaltsdienste zu einer noch bedeutenderen Inhaltsquelle werden. Dabei ist auch eine breite

europäischen *Unternehmen* in die Lage versetzen, *deren* Potenzial zu nutzen, und *zu Wirtschaftswachstum* und *zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen*.

grenzüberschreitende geografische Flächendeckung von Bedeutung. Umfassende Möglichkeiten für die Weiterverwendung *derartiger* Informationen sollten u. a. die europäischen *Kleinstunternehmen und KMU* in die Lage versetzen, *ihr* Potenzial zu nutzen, und *zur digitalen Gesellschaft beizutragen, indem hochwertige und menschenwürdige neue Arbeitsplätze geschaffen und bestehende Arbeitsplätze geschützt werden*.

Or. en

Begründung

Wir müssen dafür sorgen, dass mit der Umsetzung dieser Richtlinie zur Schaffung neuer hochwertiger Arbeitsplätze und zum Schutz der bestehenden Arbeitsplätze beigetragen wird.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Die Gestattung der Weiterverwendung von Dokumenten, die sich im Besitz einer öffentlichen Stelle befinden, bildet einen zusätzlichen Nutzen für die Weiterverwender, die Endnutzer und die Gesellschaft insgesamt sowie in vielen Fällen für die öffentliche Stelle selbst, weil sie so Transparenz und Rechenschaftspflicht fördert und es zu Rückmeldungen von Weiterverwendern und Endnutzern kommt, anhand *derer* die betreffende öffentliche Stelle die Qualität der gesammelten Informationen verbessern kann.

Geänderter Text

(11) Die Gestattung der Weiterverwendung von Dokumenten, die sich im Besitz einer öffentlichen Stelle befinden, bildet einen zusätzlichen Nutzen für die Weiterverwender, die Endnutzer und die Gesellschaft insgesamt sowie in vielen Fällen für die öffentliche Stelle selbst, weil sie so Transparenz und Rechenschaftspflicht fördert und es zu Rückmeldungen von Weiterverwendern und Endnutzern kommt, anhand *deren* die betreffende öffentliche Stelle die Qualität der gesammelten Informationen verbessern kann. *Im Zuge der Entwicklung neuer Techniken kann die Verbreitung von Daten, die bei der Ausübung einer öffentlichen Aufgabe oder einer Dienstleistung von allgemeinem Interesse erhoben und verbreitet werden, dazu beitragen, dass den Nutzern authentische*

Begründung

Ein Mehrwert dieser Richtlinie ist die Authentizität der Informationen des öffentlichen Sektors.

Änderungsantrag 8

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12**

Vorschlag der Kommission

(12) Die Bestimmungen und Verfahren der Mitgliedstaaten zur Nutzung von Informationsquellen des öffentlichen Sektors weichen erheblich voneinander ab, was ein Hemmnis für die Nutzung des wirtschaftlichen Potenzials dieser grundlegenden Dokumentenquelle darstellt. Die Verfahren der öffentlichen Stellen im Bereich der Nutzung von Informationen des öffentlichen Sektors unterscheiden sich weiterhin von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat. Dies sollte berücksichtigt werden. Eine Angleichung der nationalen Bestimmungen und Verfahren für die Weiterverwendung von Dokumenten des öffentlichen Sektors auf einem Mindestniveau sollte daher in Fällen durchgeführt werden, in denen die Unterschiede zwischen den nationalen Bestimmungen und Verfahren oder ein Mangel an Klarheit ***das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts und die einwandfreie Entwicklung der Informationsgesellschaft in der Gemeinschaft behindern.***

Geänderter Text

(12) Die Bestimmungen und Verfahren der Mitgliedstaaten zur Nutzung von Informationsquellen des öffentlichen Sektors weichen erheblich voneinander ab, was ein Hemmnis für die Nutzung des wirtschaftlichen Potenzials dieser grundlegenden Dokumentenquelle darstellt. Die Verfahren der öffentlichen Stellen im Bereich der Nutzung von Informationen des öffentlichen Sektors unterscheiden sich weiterhin von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat. Dies sollte berücksichtigt werden. Eine Angleichung der nationalen Bestimmungen und Verfahren für die Weiterverwendung von Dokumenten des öffentlichen Sektors auf einem Mindestniveau sollte daher in Fällen durchgeführt werden, in denen die Unterschiede zwischen den nationalen Bestimmungen und Verfahren oder ein Mangel an Klarheit ***der Transparenz und dem offenen Zugang im Wege stehen.***

Begründung

Mit dem Begriff „offener Zugang“ wird beschrieben, was es mit dem Titel dieser Richtlinie auf sich hat, der „Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors“.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Eine Politik der Förderung offener Daten, die eine breite Verfügbarkeit und Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors zu privaten oder gewerblichen Zwecken mit minimalen oder keinen rechtlichen, technischen oder finanziellen Beschränkungen unterstützt und die die Verbreitung von Informationen nicht nur für Wirtschaftsakteure, sondern **auch** für die Öffentlichkeit fördert, kann eine wichtige Rolle spielen, wenn es darum geht, die Entwicklung neuer Dienstleistungen anzustoßen, die solche Informationen auf neuartige Weise kombinieren und nutzen, sowie Wirtschaftswachstum und **soziales Engagement fördern**.

Geänderter Text

(13) Eine Politik der Förderung offener Daten, die eine breite Verfügbarkeit und Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors zu privaten oder gewerblichen Zwecken mit minimalen oder keinen rechtlichen, technischen oder finanziellen Beschränkungen unterstützt und die die Verbreitung von Informationen nicht nur für Wirtschaftsakteure, sondern **vornehmlich** für die Öffentlichkeit fördert, kann eine wichtige Rolle spielen, wenn es darum geht, **für Transparenz und demokratische Verantwortlichkeit zu sorgen, sozialem Engagement Vorschub zu leisten und** die Entwicklung neuer Dienstleistungen anzustoßen, die solche Informationen auf neuartige Weise kombinieren und nutzen, sowie Wirtschaftswachstum **fördern. Damit diese Vorteile möglichst stark zum Tragen kommen, sollten Quellen und Veränderungen unterworfenen Daten zugänglich gemacht werden**.

Or. en

Begründung

Es ist hervorzuheben, dass mit dieser Richtlinie zuallererst der Informationsfluss für die Öffentlichkeit gefördert wird.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Diese Richtlinie sollte für Dokumente gelten, die für die Weiterverwendung zugänglich gemacht werden, wenn öffentliche Stellen Lizenzen für Informationen vergeben oder diese verkaufen, verbreiten, austauschen oder herausgeben. ***Damit es nicht zu Quersubventionen kommt, sollte die Weiterverwendung auch die spätere Verwendung von Dokumenten innerhalb derselben Organisation für Tätigkeiten, die nicht unter ihren öffentlichen Auftrag fallen, umfassen. Zu den Tätigkeiten, die nicht unter den öffentlichen Auftrag fallen, gehört in der Regel die Bereitstellung von Dokumenten, die ausschließlich zu kommerziellen Zwecken und im Wettbewerb mit anderen Marktteilnehmern gegen Gebühr erstellt werden.***

Geänderter Text

(18) Diese Richtlinie sollte für Dokumente gelten, die für die Weiterverwendung zugänglich gemacht werden, wenn öffentliche Stellen Lizenzen für Informationen vergeben oder diese verkaufen, verbreiten, austauschen oder herausgeben. Die Weiterverwendung ***sollte*** die spätere Verwendung von Dokumenten innerhalb derselben Organisation für Tätigkeiten, die nicht unter ihren öffentlichen Auftrag fallen, ***nicht*** umfassen. Zu den Tätigkeiten, die nicht unter den öffentlichen Auftrag fallen, gehört in der Regel die Bereitstellung von Dokumenten, die ausschließlich zu kommerziellen Zwecken und im Wettbewerb mit anderen Marktteilnehmern gegen Gebühr erstellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Die Mitgliedstaaten betrauen häufig Einrichtungen außerhalb des öffentlichen Sektors mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse ***und üben ein hohes Maß an Kontrolle über diese Einrichtungen aus.*** Gleichzeitig gelten die Bestimmungen der Richtlinie 2003/98/EG ausschließlich für Dokumente, die sich im Besitz öffentlicher Stellen befinden; öffentliche Unternehmen hingegen sind von ihrem Anwendungsbereich ausgeschlossen. ***Dies führt dazu, dass Dokumente, die im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem***

Geänderter Text

(20) Die Mitgliedstaaten betrauen häufig Einrichtungen außerhalb des öffentlichen Sektors mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse. Gleichzeitig gelten die Bestimmungen der Richtlinie 2003/98/EG ausschließlich für Dokumente, die sich im Besitz öffentlicher Stellen befinden; öffentliche Unternehmen hingegen sind von ihrem Anwendungsbereich ausgeschlossen.

Interesse in einer Reihe von Bereichen, insbesondere von Versorgungsunternehmen, erstellt werden, nur in unzureichendem Maße für die Weiterverwendung zur Verfügung stehen. Ferner schränkt dies das Potenzial für die Schaffung grenzüberschreitender Dienste auf der Grundlage von Dokumenten im Besitz öffentlicher Unternehmen ein, die Dienstleistungen von allgemeinem Interesse erbringen.

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21) Die Richtlinie 2003/98/EG sollte daher geändert werden, damit ihre Bestimmungen auf die Weiterverwendung von Dokumenten angewendet werden können, die im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse von öffentlichen Unternehmen erstellt werden, die eine der in den Artikeln 8 bis 14 der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates³³ genannten Tätigkeiten ausüben, sowie von öffentlichen Unternehmen, die als Betreiber eines öffentlichen Dienstes gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße gelten, von öffentlichen Unternehmen, die als Luftfahrtunternehmen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom

entfällt

24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft erfüllen, und von öffentlichen Unternehmen, die als Gemeinschaftsreeder Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 des Rates vom 7. Dezember 1992 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf den Seeverkehr in den Mitgliedstaaten (Seekabotage) erfüllen.

³³ **Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).**

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Diese Richtlinie sollte keine Verpflichtung zur Gestattung der Weiterverwendung von Dokumenten, die von öffentlichen Unternehmen erstellt werden, enthalten. Die Entscheidung, ob eine Weiterverwendung genehmigt wird, sollte Sache des betreffenden öffentlichen Unternehmens sein. Erst wenn das öffentliche Unternehmen beschlossen hat, ein Dokument zur Weiterverwendung bereitzustellen, sollte es die einschlägigen Verpflichtungen gemäß den Kapiteln III und IV dieser Richtlinie erfüllen,

Geänderter Text

(22) Diese Richtlinie sollte keine Verpflichtung zur Gestattung der Weiterverwendung von Dokumenten, die von öffentlichen Unternehmen erstellt werden, enthalten. Die Entscheidung, ob eine Weiterverwendung **derartiger Dokumente** genehmigt wird, sollte Sache des betreffenden öffentlichen Unternehmens sein. Erst wenn das öffentliche Unternehmen beschlossen hat, ein Dokument zur Weiterverwendung bereitzustellen, sollte es die einschlägigen Verpflichtungen gemäß den Kapiteln III

insbesondere in Bezug auf Formate, Gebühren, Transparenz, Lizenzen, die Nichtdiskriminierung und das Verbot von Ausschließlichkeitsvereinbarungen. Andererseits ist das öffentliche Unternehmen nicht verpflichtet, den Anforderungen des Kapitels II zu entsprechen, darunter die Vorschriften für die Bearbeitung von Anträgen.

und IV dieser Richtlinie erfüllen, insbesondere in Bezug auf Formate, Gebühren, Transparenz, Lizenzen, die Nichtdiskriminierung und das Verbot von Ausschließlichkeitsvereinbarungen. Andererseits ist das öffentliche Unternehmen nicht verpflichtet, den Anforderungen des Kapitels II zu entsprechen, darunter die Vorschriften für die Bearbeitung von Anträgen.

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Öffentliche Stellen machen ihre Dokumente zunehmend aktiv für eine Weiterverwendung zugänglich, indem sie dafür sorgen, dass diese online auffindbar und sowohl Metadaten als auch die zugrunde liegenden Inhalte tatsächlich verfügbar sind. Dokumente sollten auch auf Antrag eines Weiterverwenders zur Weiterverwendung zugänglich gemacht werden. In diesen Fällen sollte die Frist für die Beantwortung von Anträgen auf Weiterverwendung angemessen sein und der Frist für die Beantwortung von Anträgen auf Zugang zu den Dokumenten nach den einschlägigen Zugangsregelungen entsprechen. Öffentliche Unternehmen, Bildungseinrichtungen, Forschungseinrichtungen und Forschungsfördereinrichtungen sollten von dieser Anforderung jedoch ausgenommen werden. Angemessene Fristen in der gesamten Union werden die Erstellung neuer Informationsprodukte und -dienste europaweit fördern. Dies ist besonders wichtig bei dynamischen Daten (einschließlich Verkehrsdaten, Satellitendaten, Wetterdaten), deren

Geänderter Text

(27) Öffentliche Stellen machen ihre Dokumente zunehmend aktiv für eine Weiterverwendung zugänglich, indem sie dafür sorgen, dass diese online auffindbar und sowohl Metadaten als auch die zugrunde liegenden Inhalte tatsächlich verfügbar sind. Dokumente sollten auch auf Antrag eines Weiterverwenders zur Weiterverwendung zugänglich gemacht werden. In diesen Fällen sollte die Frist für die Beantwortung von Anträgen auf Weiterverwendung angemessen sein und der Frist für die Beantwortung von Anträgen auf Zugang zu den Dokumenten nach den einschlägigen Zugangsregelungen entsprechen. Öffentliche Unternehmen, Bildungseinrichtungen, Forschungseinrichtungen und Forschungsfördereinrichtungen sollten von dieser Anforderung jedoch ausgenommen werden. Angemessene Fristen in der gesamten Union werden die Erstellung neuer Informationsprodukte und -dienste europaweit fördern. Dies ist besonders wichtig bei dynamischen Daten (einschließlich Verkehrsdaten, Satellitendaten, Wetterdaten), deren

wirtschaftlicher Wert von ihrer sofortigen Verfügbarkeit und von regelmäßigen Aktualisierungen abhängt. Dynamische Daten sollten daher unmittelbar nach der Erhebung über eine Anwendungsprogrammierschnittstelle zur Verfügung gestellt werden, um die Entwicklung von Internet-, Mobil- und Cloud-Anwendungen auf der Grundlage solcher Daten zu erleichtern. Ist dies aufgrund technischer oder finanzieller Beschränkungen nicht möglich, sollten die öffentlichen Stellen die Dokumente innerhalb einer Zeitspanne zur Verfügung stellen, die es ermöglicht, deren volles wirtschaftliches Potenzial zu nutzen. Sollte eine Lizenz verwendet werden, so kann die rechtzeitige Verfügbarkeit von Dokumenten Teil der Lizenzbedingungen sein.

wirtschaftlicher Wert von ihrer sofortigen Verfügbarkeit und von regelmäßigen Aktualisierungen abhängt. Dynamische Daten sollten daher unmittelbar nach der Erhebung über eine Anwendungsprogrammierschnittstelle zur Verfügung gestellt werden, um die Entwicklung von Internet-, Mobil- und Cloud-Anwendungen auf der Grundlage solcher Daten zu erleichtern. Ist dies aufgrund technischer oder finanzieller Beschränkungen nicht möglich, sollten die öffentlichen Stellen die Dokumente innerhalb einer Zeitspanne zur Verfügung stellen, die es ermöglicht, deren volles wirtschaftliches Potenzial zu nutzen. ***Durch die Beseitigung von Sparrmaßnahmen und finanzielle Unterstützung kann dazu beigetragen werden, die öffentlichen Stellen von ihren finanziellen Zwängen zu befreien.*** Sollte eine Lizenz verwendet werden, so kann die rechtzeitige Verfügbarkeit von Dokumenten Teil der Lizenzbedingungen sein.

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Um Zugang zu den durch diese Richtlinie für eine Weiterverwendung eröffneten Daten zu erhalten, ist die Verwendung geeigneter und gut konzipierter Anwendungsprogrammierschnittstellen (APIs) erforderlich. Eine API beschreibt die Art der abrufbaren Daten, das Vorgehen zum Abruf und das Format, in dem die Daten eingehen. Sie ist unterschiedlich komplex und es kann sich um einen einfachen Link zu einer

Geänderter Text

(28) Um Zugang zu den durch diese Richtlinie für eine Weiterverwendung eröffneten Daten zu erhalten, ist die Verwendung geeigneter und gut konzipierter Anwendungsprogrammierschnittstellen (APIs) erforderlich. Eine API beschreibt die Art der abrufbaren Daten, das Vorgehen zum Abruf und das Format, in dem die Daten eingehen. Sie ist unterschiedlich komplex und es kann sich um einen einfachen Link zu einer

Datenbank, von der bestimmte Datensätze abgerufen werden, eine Web-Schnittstelle oder komplexere Strukturen handeln. Die Weiterverwendung und der Austausch von Daten durch eine angemessene Verwendung von APIs sind von allgemeinem Wert, da dadurch Entwickler und Start-ups bei der Entwicklung neuer Dienstleistungen und Produkte unterstützt werden. Außerdem handelt es sich um einen wesentlichen Faktor für die Schaffung wertvoller Ökosysteme rund um Datenbestände, die häufig ungenutzt bleiben. Die Einrichtung und Verwendung der API muss sich auf mehrere Grundsätze stützen, darunter Stabilität, Pflege über den gesamten Lebenszyklus, einheitliche Verwendung und Einhaltung von Normen, Benutzerfreundlichkeit und Sicherheit. Dynamische, d. h. häufig – oftmals in Echtzeit – aktualisierte Daten sollten von öffentlichen Stellen und öffentlichen Unternehmen unmittelbar nach der Erfassung mithilfe geeigneter APIs für die Weiterverwendung zugänglich gemacht werden.

Datenbank, von der bestimmte Datensätze abgerufen werden, eine Web-Schnittstelle oder komplexere Strukturen handeln. Die Weiterverwendung und der Austausch von Daten durch eine angemessene Verwendung von APIs sind von allgemeinem Wert, da dadurch Entwickler und Start-ups bei der Entwicklung neuer Dienstleistungen und Produkte unterstützt werden. Außerdem handelt es sich um einen wesentlichen Faktor für die Schaffung wertvoller Ökosysteme rund um Datenbestände, die häufig ungenutzt bleiben. Die Einrichtung und Verwendung der API muss sich auf mehrere Grundsätze stützen, darunter Stabilität, Pflege über den gesamten Lebenszyklus, einheitliche Verwendung und Einhaltung von Normen, Benutzerfreundlichkeit und Sicherheit. Dynamische, d. h. häufig – oftmals in Echtzeit – aktualisierte Daten sollten von öffentlichen Stellen und öffentlichen Unternehmen unmittelbar nach der Erfassung mithilfe geeigneter APIs für die Weiterverwendung zugänglich gemacht werden. ***Öffentliche Stellen sollten wirksam dabei unterstützt werden, in ihren Dienststellen ein angemessenes Maß an Kompetenzen aufzubauen, damit sie Informationen effizient, schnell und einfach erfassen, verarbeiten und verbreiten können.***

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Die Möglichkeiten für eine Weiterverwendung können verbessert werden, indem die Notwendigkeit, Papierdokumente zu digitalisieren oder digitale Dateien zu bearbeiten, damit sie

Geänderter Text

(29) Die Möglichkeiten für eine Weiterverwendung können verbessert werden, indem die Notwendigkeit, Papierdokumente zu digitalisieren oder digitale Dateien zu bearbeiten, damit sie

untereinander kompatibel sind, verringert wird. Daher sollten öffentliche Stellen Dokumente in allen vorhandenen Formaten oder Sprachen — soweit möglich und sinnvoll — in elektronischer Form zur Verfügung stellen. Öffentliche Stellen sollten Anträge auf Bereitstellung von Auszügen aus vorhandenen Dokumenten positiv beurteilen, wenn einem solchen Antrag bereits durch eine einfache Handhabung entsprochen werden kann. Öffentliche Stellen sollten jedoch nicht verpflichtet sein, einen Auszug aus einem Dokument zur Verfügung zu stellen, wenn dies mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist. Um die Weiterverwendung zu erleichtern, sollten die öffentlichen Stellen ihre eigenen Dokumente in einem Format zur Verfügung stellen, das — soweit möglich und sinnvoll — nicht von der Verwendung einer bestimmten Software abhängig ist. ***Soweit es möglich und sinnvoll ist, sollten die öffentlichen Stellen*** die Möglichkeiten der Weiterverwendung von Dokumenten durch und für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen, indem sie die Informationen in barrierefrei zugänglichen Formaten bereitstellen.

untereinander kompatibel sind, verringert wird. Daher sollten öffentliche Stellen Dokumente in allen vorhandenen Formaten oder Sprachen — soweit möglich und sinnvoll — in elektronischer Form zur Verfügung stellen. Öffentliche Stellen sollten Anträge auf Bereitstellung von Auszügen aus vorhandenen Dokumenten positiv beurteilen, wenn einem solchen Antrag bereits durch eine einfache Handhabung entsprochen werden kann. Öffentliche Stellen sollten jedoch nicht verpflichtet sein, einen Auszug aus einem Dokument zur Verfügung zu stellen, wenn dies mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist. Um die Weiterverwendung zu erleichtern, sollten die öffentlichen Stellen ihre eigenen Dokumente in einem Format zur Verfügung stellen, das — soweit möglich und sinnvoll — nicht von der Verwendung einer bestimmten Software abhängig ist. ***Öffentliche Stellen*** sollten die Möglichkeiten der Weiterverwendung von Dokumenten durch und für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen, indem sie die Informationen in barrierefrei zugänglichen Formaten bereitstellen.

Or. en

Begründung

Diese Richtlinie sollte den Rechten von Menschen mit Behinderungen Rechnung tragen und deren Rechte garantieren.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

(32) Gebühren für die Weiterverwendung von Dokumenten stellen eine bedeutende

Geänderter Text

(32) Gebühren für die Weiterverwendung von Dokumenten stellen eine bedeutende

Markteintrittsschranke für Start-ups und KMU dar. Daher sollten Dokumente für die Weiterverwendung gebührenfrei zugänglich gemacht werden; sollten Gebühren erforderlich sein, so sollten sie grundsätzlich auf die Grenzkosten beschränkt sein. Dabei sollte in Ausnahmefällen insbesondere die Notwendigkeit berücksichtigt werden, den normalen Betrieb öffentlicher Stellen, die Einnahmen erzielen müssen, um einen wesentlichen Teil ihrer Kosten bei der Wahrnehmung ihres öffentlichen Auftrags zu decken, nicht zu behindern. Ferner sollte die Rolle öffentlicher Unternehmen in einem wettbewerbsbestimmten wirtschaftlichen Umfeld anerkannt werden. In solchen Fällen sollte es öffentlichen Stellen und öffentlichen Unternehmen daher erlaubt sein, Gebühren zu erheben, die über den Grenzkosten liegen. Diese Gebühren sollten nach objektiven, transparenten und überprüfbaren Kriterien festgelegt werden, und die Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung von Dokumenten und der Gestattung ihrer Weiterverwendung sollten die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion *und* Verbreitung zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen. Gegebenenfalls sollten auch die Kosten der Anonymisierung personenbezogener Daten oder von Geschäftsgeheimnissen geltend gemacht werden können. Die Anforderung, Einnahmen zu erzielen, um einen wesentlichen Teil der Kosten der öffentlichen Stellen bei der Wahrnehmung ihres öffentlichen Auftrags oder der Kosten im Zusammenhang mit dem Umfang der öffentlichen Unternehmen übertragenen nichtwirtschaftlichen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse zu decken, setzt keine gesetzliche Grundlage voraus und kann sich beispielsweise aus der Verwaltungspraxis in den Mitgliedstaaten ergeben. Eine solche Anforderung sollte von den Mitgliedstaaten regelmäßig überprüft werden.

Markteintrittsschranke für Start-ups und KMU dar. Daher sollten Dokumente für die Weiterverwendung gebührenfrei zugänglich gemacht werden; sollten Gebühren erforderlich sein, so sollten sie grundsätzlich auf die Grenzkosten beschränkt sein. Dabei sollte in Ausnahmefällen insbesondere die Notwendigkeit berücksichtigt werden, den normalen Betrieb öffentlicher Stellen, die Einnahmen erzielen müssen, um einen wesentlichen Teil ihrer Kosten bei der Wahrnehmung ihres öffentlichen Auftrags zu decken, nicht zu behindern. Ferner sollte die Rolle öffentlicher Unternehmen in einem wettbewerbsbestimmten wirtschaftlichen Umfeld anerkannt werden. In solchen Fällen sollte es öffentlichen Stellen und öffentlichen Unternehmen daher erlaubt sein, Gebühren zu erheben, die über den Grenzkosten liegen. Diese Gebühren sollten nach objektiven, transparenten und überprüfbaren Kriterien festgelegt werden, und die Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung von Dokumenten und der Gestattung ihrer Weiterverwendung sollten die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion, Verbreitung *und Pflege* zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen. Gegebenenfalls sollten auch die Kosten der Anonymisierung personenbezogener Daten oder von Geschäftsgeheimnissen geltend gemacht werden können. Die Anforderung, Einnahmen zu erzielen, um einen wesentlichen Teil der Kosten der öffentlichen Stellen bei der Wahrnehmung ihres öffentlichen Auftrags oder der Kosten im Zusammenhang mit dem Umfang der öffentlichen Unternehmen übertragenen nichtwirtschaftlichen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse zu decken, setzt keine gesetzliche Grundlage voraus und kann sich beispielsweise aus der Verwaltungspraxis in den Mitgliedstaaten ergeben. Eine solche Anforderung sollte von den Mitgliedstaaten regelmäßig

überprüft werden.

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

(33) Bibliotheken, Museen und Archiven sollte es auch möglich sein, Gebühren zu erheben, die über den Grenzkosten liegen, damit ihr normaler Betrieb nicht behindert wird. Bei diesen öffentlichen Stellen sollten die Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung von Dokumenten und der Gestattung ihrer Weiterverwendung für den entsprechenden Abrechnungszeitraum die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion, Verbreitung, Bewahrung und der Rechteklärung zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen. Gegebenenfalls sollten auch die Kosten der Anonymisierung personenbezogener Daten oder von Geschäftsgeheimnissen geltend gemacht werden können. In Bezug auf Bibliotheken, Museen und Archive und angesichts ihrer Besonderheiten könnten die Gebühren, die im Privatsektor für die Weiterverwendung identischer oder ähnlicher Dokumente erhoben werden, bei der Ermittlung der angemessenen Gewinnspanne berücksichtigt werden.

Geänderter Text

(33) Bibliotheken, Museen und Archiven sollte es auch möglich sein, Gebühren zu erheben, die über den Grenzkosten liegen, damit ihr normaler Betrieb nicht behindert wird. Bei diesen öffentlichen Stellen sollten die Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung von Dokumenten und der Gestattung ihrer Weiterverwendung für den entsprechenden Abrechnungszeitraum die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion, Verbreitung, *Pflege*, Bewahrung und der Rechteklärung zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen. Gegebenenfalls sollten auch die Kosten der Anonymisierung personenbezogener Daten oder von Geschäftsgeheimnissen geltend gemacht werden können. In Bezug auf Bibliotheken, Museen und Archive und angesichts ihrer Besonderheiten könnten die Gebühren, die im Privatsektor für die Weiterverwendung identischer oder ähnlicher Dokumente erhoben werden, bei der Ermittlung der angemessenen Gewinnspanne berücksichtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 36

(36) Die Gewährleistung der Klarheit und öffentlichen Verfügbarkeit der Bedingungen für die Weiterverwendung von Dokumenten des öffentlichen Sektors ist eine Voraussetzung ***für die Entwicklung eines unionsweiten Informationsmarktes***. Deshalb sollten alle geltenden Bedingungen für die Weiterverwendung von Dokumenten allen potenziellen Weiterverwendern erläutert werden. Die Mitgliedstaaten sollten zur Unterstützung und Erleichterung der Anträge auf Weiterverwendung die Anlage von gegebenenfalls online zugänglichen Verzeichnissen der verfügbaren Dokumente fördern. Antragsteller, die die Weiterverwendung von Dokumenten beantragt haben, die sich im Besitz von anderen Einrichtungen als öffentlichen Unternehmen, Bildungseinrichtungen, Forschungseinrichtungen und Forschungsfördereinrichtungen befinden, sollten über die verfügbaren Rechtsbehelfe hinsichtlich der sie betreffenden Entscheidungen oder Verfahren unterrichtet werden. Dies wird insbesondere für KMU wichtig sein, die möglicherweise mit dem Umgang mit öffentlichen Stellen anderer Mitgliedstaaten und den entsprechenden Rechtsbehelfen nicht vertraut sind.

(36) Die Gewährleistung der Klarheit und öffentlichen Verfügbarkeit der Bedingungen für die Weiterverwendung von Dokumenten des öffentlichen Sektors ist eine Voraussetzung ***dafür, dass unionsweit der Zugang zu Informationen des öffentlichen Sektors und deren Weiterverwendung ermöglicht sowie das Recht auf Wissen erweitert wird***. Deshalb sollten alle geltenden Bedingungen für die Weiterverwendung von Dokumenten allen potenziellen Weiterverwendern erläutert werden. Die Mitgliedstaaten sollten zur Unterstützung und Erleichterung der Anträge auf Weiterverwendung die Anlage von gegebenenfalls online zugänglichen Verzeichnissen der verfügbaren Dokumente fördern. Antragsteller, die die Weiterverwendung von Dokumenten beantragt haben, die sich im Besitz von anderen Einrichtungen als öffentlichen Unternehmen, Bildungseinrichtungen, Forschungseinrichtungen und Forschungsfördereinrichtungen befinden, sollten über die verfügbaren Rechtsbehelfe hinsichtlich der sie betreffenden Entscheidungen oder Verfahren unterrichtet werden. Dies wird insbesondere für KMU wichtig sein, die möglicherweise mit dem Umgang mit öffentlichen Stellen anderer Mitgliedstaaten und den entsprechenden Rechtsbehelfen nicht vertraut sind.

Or. en

Begründung

Das Grundrecht des Zugangs zu Informationen ist die Grundlage dieser Richtlinie.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 44

(44) Es gibt zahlreiche Kooperationsvereinbarungen zwischen Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen, Archiven und privaten Partnern zur Digitalisierung von Kulturbeständen, bei denen öffentliche Stellen privaten Partnern ausschließliche Rechte gewähren. Die Praxis hat gezeigt, dass mit diesen öffentlich-privaten Partnerschaften eine sinnvolle Nutzung von Kulturbeständen erleichtert und gleichzeitig die Erschließung des kulturellen Erbes für die Öffentlichkeit beschleunigt werden kann. Daher ist es angezeigt, den derzeit in Bezug auf die Digitalisierung von Kulturbeständen bestehenden Unterschieden in den Mitgliedstaaten durch besondere Vorschriften für Vereinbarungen über die Digitalisierung dieser Bestände Rechnung zu tragen. Betrifft ein ausschließliches Recht die Digitalisierung von Kulturbeständen, so kann eine bestimmte Schutzdauer erforderlich sein, damit der private Partner die Möglichkeit hat, seine **Investition zu amortisieren**. Entsprechend dem Grundsatz, dass gemeinfreies Material nach seiner Digitalisierung gemeinfrei bleiben sollte, sollte dieser Zeitraum **jedoch** befristet werden und möglichst kurz sein. Die Dauer des ausschließlichen Rechts zur Digitalisierung von Kulturbeständen sollte im Allgemeinen **zehn** Jahre nicht überschreiten. Wird ein ausschließliches Recht für einen Zeitraum von mehr als **zehn** Jahren gewährt, so sollte dieser überprüft werden, wobei bei dieser Überprüfung den technologischen, finanziellen und verwaltungstechnischen Änderungen des Umfelds Rechnung getragen werden sollte, die seit Vertragsbeginn stattfanden. Darüber hinaus sollten im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaften für die Digitalisierung von Kulturbeständen der kulturellen Partnereinrichtung alle Rechte in Bezug

(44) Es gibt zahlreiche Kooperationsvereinbarungen zwischen Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen, Archiven und privaten Partnern zur Digitalisierung von Kulturbeständen, bei denen öffentliche Stellen privaten Partnern ausschließliche Rechte gewähren. Die Praxis hat gezeigt, dass mit diesen öffentlich-privaten Partnerschaften eine sinnvolle Nutzung von Kulturbeständen erleichtert und gleichzeitig die Erschließung des kulturellen Erbes für die Öffentlichkeit beschleunigt werden kann. Daher ist es angezeigt, den derzeit in Bezug auf die Digitalisierung von Kulturbeständen bestehenden Unterschieden in den Mitgliedstaaten durch besondere Vorschriften für Vereinbarungen über die Digitalisierung dieser Bestände Rechnung zu tragen. Betrifft ein ausschließliches Recht die Digitalisierung von Kulturbeständen, so kann eine bestimmte Schutzdauer erforderlich sein, damit der private Partner die Möglichkeit hat, seine **Kosten erstattet zu bekommen**. Entsprechend dem Grundsatz, dass gemeinfreies Material nach seiner Digitalisierung gemeinfrei bleiben sollte, sollte dieser Zeitraum befristet werden und möglichst kurz sein. Die Dauer des ausschließlichen Rechts zur Digitalisierung von Kulturbeständen sollte im Allgemeinen **sieben** Jahre nicht überschreiten. Wird ein ausschließliches Recht für einen Zeitraum von mehr als **sieben** Jahren gewährt, so sollte dieser überprüft werden, wobei bei dieser Überprüfung den technologischen, finanziellen und verwaltungstechnischen Änderungen des Umfelds Rechnung getragen werden sollte, die seit Vertragsbeginn stattfanden. Darüber hinaus sollten im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaften für die Digitalisierung von Kulturbeständen der kulturellen

auf die Nutzung der digitalisierten Kulturbestände nach Vertragsende gewährt werden.

Partnereinrichtung alle Rechte in Bezug auf die Nutzung der digitalisierten Kulturbestände nach Vertragsende gewährt werden.

Or. en

Begründung

Ausschließliche Rechte schränken die Verfügbarkeit von Informationen und die Offenheit von Daten ein. Daher muss der Zeitraum von zehn Jahren reduziert werden.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 45

Vorschlag der Kommission

(45) Vereinbarungen zwischen Inhabern und Weiterverwendern von Daten, die nicht ausdrücklich ausschließliche Rechte gewähren, bei denen aber davon ausgegangen werden kann, dass sie die Verfügbarkeit von Dokumenten zur Weiterverwendung beschränken, sollten einer zusätzlichen öffentlichen Prüfung unterzogen werden und sollten daher **mindestens zwei Monate** vor ihrem Inkrafttreten veröffentlicht werden, um den interessierten Parteien die Gelegenheit zu geben, die Weiterverwendung der unter die Vereinbarung fallenden Dokumente zu beantragen und die Gefahr zu **vermeiden**, dass das Spektrum potenzieller Weiterverwender eingeschränkt wird. Solche Vereinbarungen sollten auch nach Abschluss der Vereinbarungen in der von den Parteien vereinbarten endgültigen Form öffentlich bekannt gemacht werden.

Geänderter Text

(45) Vereinbarungen zwischen Inhabern und Weiterverwendern von Daten, die nicht ausdrücklich ausschließliche Rechte gewähren, bei denen aber davon ausgegangen werden kann, dass sie die Verfügbarkeit von Dokumenten zur Weiterverwendung beschränken, sollten einer zusätzlichen öffentlichen Prüfung unterzogen werden und sollten daher **im Einklang mit den innerstaatlichen Vorschriften für den Zugang zu Informationen oder – falls derartige Vorschriften nicht vorliegen – im Einklang mit der Verwaltungspraxis in dem betroffenen Mitgliedstaat** vor ihrem Inkrafttreten veröffentlicht werden, um den interessierten Parteien die Gelegenheit zu geben, die Weiterverwendung der unter die Vereinbarung fallenden Dokumente zu beantragen und die Gefahr zu **bannen**, dass das Spektrum potenzieller Weiterverwender eingeschränkt wird. Solche Vereinbarungen sollten auch nach Abschluss der Vereinbarungen in der von den Parteien vereinbarten endgültigen Form öffentlich bekannt gemacht werden.

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 46

Vorschlag der Kommission

(46) Mit dieser Richtlinie soll das Risiko überzogener Vorreitervorteile verringert werden, die die Zahl potenzieller Weiterverwender der Daten begrenzen könnten. ***Können vertragliche Vereinbarungen zusätzlich zu den Verpflichtungen des Mitgliedstaats zur Bereitstellung von Dokumenten im Rahmen dieser Richtlinie bewirken, dass staatliche Mittel eines Mitgliedstaats im Sinne des Artikel 107 Absatz 1 AEUV übertragen werden, so sollte diese Richtlinie die Anwendung der in den Artikeln 101 bis 109 des Vertrags niedergelegten Vorschriften über staatliche Beihilfen und andere Wettbewerbsregeln unberührt lassen. Aus den Vorschriften über staatliche Beihilfen gemäß den Artikeln 107 bis 109 des Vertrags geht hervor, dass der Staat vorab zu prüfen hat, ob staatliche Beihilfen möglicherweise in der betreffenden vertraglichen Vereinbarung eine Rolle spielen, und dass er die Einhaltung der Vorschriften über staatliche Beihilfen sicherstellen muss.***

Geänderter Text

(46) Mit dieser Richtlinie soll das Risiko überzogener Vorreitervorteile verringert werden, die die Zahl potenzieller Weiterverwender der Daten begrenzen könnten.

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 47

Vorschlag der Kommission

(47) Diese Richtlinie sollte unbeschadet und unter uneingeschränkter Beachtung

Geänderter Text

(47) Diese Richtlinie sollte unbeschadet und unter uneingeschränkter Beachtung

des Unionsrechts in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten, einschließlich der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁷ und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³⁸, durchgeführt und angewandt werden. Die Anonymisierung *stellt ein Mittel dar, um das Interesse daran*, Informationen des öffentlichen Sektors *möglichst* weiterverwendbar *zu machen*, und *die aus den* Datenschutzvorschriften *erwachsenden Verpflichtungen miteinander zu vereinbaren*; sie *verursacht jedoch Kosten*. Es ist angemessen, diese Kosten als eine der Kostenpositionen zu betrachten, die zu den in Artikel 6 dieser Richtlinie definierten Grenzkosten der Weiterverbreitung zählen.

³⁷ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) [...].

³⁸ Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37). (37)

des Unionsrechts in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten, einschließlich der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁷ und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³⁸, durchgeführt und angewandt werden. Die Anonymisierung *ist von grundlegender Bedeutung dafür, dass* Informationen des öffentlichen Sektors weiterverwendbar *sind* und *zugleich die* Datenschutzvorschriften *eingehalten werden, auch wenn* sie *Kosten verursacht*. Es ist angemessen, diese Kosten als eine der Kostenpositionen zu betrachten, die zu den in Artikel 6 dieser Richtlinie definierten Grenzkosten der Weiterverbreitung zählen.

³⁷ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) [...].

³⁸ Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37). (37)

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 53

Vorschlag der Kommission

(53) Diese Richtlinie lässt die Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³⁹ und die Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁰ unberührt. Sie regelt die Bedingungen, nach denen öffentliche Stellen ihre Rechte an geistigem Eigentum innerhalb des Informationsbinnenmarkts wahrnehmen können, wenn sie die Weiterverwendung von Dokumenten genehmigen.

Insbesondere sollten öffentliche Stellen, die Inhaber des Rechts gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 96/9/EG sind, dieses Recht nicht in Anspruch nehmen, um die Weiterverwendung der in Datenbanken gespeicherten Daten zu verhindern oder einzuschränken.

³⁹ Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 167 vom 31.12.2003, S. 10)

⁴⁰ Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABl. L 77 vom 27.3.1996, S. 20).

Geänderter Text

(53) Diese Richtlinie lässt die Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³⁹ und die Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁰ unberührt. Sie regelt die Bedingungen, nach denen öffentliche Stellen ihre Rechte an geistigem Eigentum innerhalb des Informationsbinnenmarkts wahrnehmen können, wenn sie die Weiterverwendung von Dokumenten genehmigen.

³⁹ Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 167 vom 31.12.2003, S. 10).

⁴⁰ Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABl. L 77 vom 27.3.1996, S. 20).

Or. en

Begründung

Das Recht gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 96/9/EG könnte von öffentlichen Stellen in Anspruch genommen werden.

Änderungsantrag 25

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 56**

Vorschlag der Kommission

(56) Die Kommission **kann** die Mitgliedstaaten bei der einheitlichen Umsetzung dieser Richtlinie dadurch unterstützen, dass sie nach Anhörung der Beteiligten Leitlinien insbesondere für empfohlene Standardlizenzen, Datensätze und die Erhebung von Gebühren für die Weiterverwendung von Dokumenten vorlegt und bestehende Leitlinien aktualisiert.

Geänderter Text

(56) Die Kommission **sollte** die Mitgliedstaaten bei der einheitlichen Umsetzung dieser Richtlinie dadurch unterstützen, dass sie **öffentliche Stellen und insbesondere lokale Gemeinschaften dabei unterstützt, den Hintergrund zu schaffen und die Ressourcen, die für die Erfassung, Verbreitung und Pflege von Informationen erforderlich sind, aufzubauen, und** nach Anhörung der Beteiligten Leitlinien insbesondere für empfohlene Standardlizenzen, Datensätze und die Erhebung von Gebühren für die Weiterverwendung von Dokumenten vorlegt und bestehende Leitlinien aktualisiert.

Or. en

Änderungsantrag 26

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 58 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(58a) Alle interessierten Parteien, einschließlich der zuständigen Stellen, die Inhaber von Informationen des öffentlichen Sektors sind, Nutzern und Weiterverwendern solcher Informationen, Antragstellern, die die Nutzung und Weiterverwendung solcher Informationen beantragt haben, zivilgesellschaftlicher Gruppen und repräsentativer Organisationen, sollten die Möglichkeit haben, der Kommission Vorschläge für zusätzliche Datensätze zu unterbreiten. Die Kommission sollte diese zusätzlichen Datensätze berücksichtigen oder der entsprechenden Partei die Gründe für die Ablehnung ihres Vorschlags mitteilen. Im Laufe der Vorbereitung sollten den Sozialpartnern Mitbestimmungsrechte

ingeräumt sowie Finanz- und Personalressourcen gewährt werden, die ausreichen, damit sie wirksam Gebrauch von diesen Rechten machen können.

Or. en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie Article 1 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) vorhandenen Dokumenten im Besitz öffentlicher Unternehmen, die in den in der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁴² festgelegten Bereichen tätig sind, öffentlicher Unternehmen, die als Betreiber eines öffentlichen Dienstes gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴³ tätig sind, öffentlicher Unternehmen, die als Luftfahrtunternehmen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁴ erfüllen, sowie öffentlicher Unternehmen, die als Gemeinschaftsreeder Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 des Rates⁴⁵ erfüllen;

entfällt

⁴² Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

⁴³ Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates.

⁴⁴ Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (Neufassung) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 293 vom 31.10.2008, S. 3).

⁴⁵ Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 des Rates vom 7. Dezember 1992 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf den Seeverkehr in den Mitgliedstaaten (Seekabotage) (ABl. L 364 vom 12.12.1992, S. 7).

Or. en

Begründung

Private Unternehmen, die mit öffentlichen Unternehmen im Wettbewerb stehen, könnten die mit öffentlichen Mitteln erstellten öffentlichen Daten verwenden, um ihre Dienste zu verbessern und Gewinne zu erwirtschaften.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Dokumente im Besitz öffentlicher Unternehmen, **die nicht im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse im Sinne der gesetzlichen oder sonstigen verbindlichen Vorschriften des Mitgliedstaats erstellt wurden;**

Geänderter Text

b) Dokumente im Besitz öffentlicher Unternehmen;

Begründung

Die PSI-Richtlinie sollte nicht für öffentliche Unternehmen gelten.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe d – Spiegelstrich -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– *der kritischen Infrastruktur, etwa im Bereich der öffentlichen Gesundheit, einschließlich der Betreiber wesentlicher Dienste im Sinne von Artikel 4 Nummer 4 der Richtlinie (EU) 2016/1148^{1a};*

^{1a} *Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union (ABl. L 194 vom 19.7.2016, S. 1).*

Begründung

Für Betreiber, die unter die Definition einer kritischen Infrastruktur fallen, sollte die PSI-Richtlinie nicht gelten, da sie besseren Schutz verdienen.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

g) Dokumente, die nach den **Zugangsregelungen** der Mitgliedstaaten **aus Gründen des Schutzes personenbezogener Daten** nicht oder nur

g) Dokumente **oder Teile von Dokumenten**, die nach den **Regelungen** der Mitgliedstaaten nicht oder nur eingeschränkt zugänglich sind, wenn sie

eingeschränkt zugänglich sind, **und Teile von Dokumenten, die nach diesen Regelungen zugänglich sind**, wenn sie personenbezogene Daten enthalten, deren Weiterverwendung **gesetzlich nicht mit dem Recht über** den Schutz **natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung** personenbezogener Daten **vereinbar ist**;

personenbezogene Daten enthalten, **durch** deren Weiterverwendung **das Grundrecht auf Privatsphäre und auf** den Schutz personenbezogener Daten **beeinträchtigt werden könnte**;

Or. en

Begründung

Es sollte eine Formulierung gewählt werden, bei der zwischen „Dokumenten“ und „Teilen von Dokumenten“, für die die PSI-Richtlinie aus Datenschutzgründen nicht gälte, unterschieden wird, da dies wichtig ist, um die Beziehung und den Zusammenhang zwischen der PSI-Richtlinie und der Datenschutz-Grundverordnung zu klären.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Diese Richtlinie hat keinerlei Auswirkungen auf den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß den Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten und lässt insbesondere die Pflichten und Rechte gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 unberührt.

Or. en

Begründung

Ein Verweis auf die Datenschutz-Grundverordnung der EU (2016/679) ist erforderlich, um eine noch stärkere Verbindung zwischen der Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors und dem Schutz personenbezogener Daten zu schaffen.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Das Recht der Hersteller von Datenbanken gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 96/9/EG **nehmen öffentliche Stellen nicht** in Anspruch, **um dadurch die Weiterverwendung von Dokumenten gemäß dieser Richtlinie zu verhindern oder einzuschränken.**

Geänderter Text

(5) Das Recht der Hersteller von Datenbanken gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 96/9/EG **kann von öffentlichen Stellen in Anspruch genommen werden.**

Or. en

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) „offene Lizenz“ eine standardisierte öffentliche Lizenz, mit der Daten und Inhalte frei zugänglich sind und frei verwendet und verändert werden können sowie von jedem zu jedweden Zweck weitergegeben werden können, eingeschränkt höchstens durch Maßnahmen, die Ursprung und Offenheit des Wissens bewahren;

Or. en

Begründung

Es muss festgelegt werden, was unter einer offenen Lizenz zu verstehen ist.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)

(5a) „anonyme Informationen“ oder „anonymisierte Informationen“ sind Informationen, die sich nicht auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person oder auf personenbezogene Daten beziehen, die so anonymisiert worden sind, dass die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann;

Or. en

Begründung

Es muss festgelegt werden, was unter anonymen bzw. anonymisierten Informationen zu verstehen ist.

Änderungsantrag 35

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8**

8. „hochwertige Datensätze“
Dokumente, deren Weiterverwendung mit wichtigen *sozioökonomischen Vorteilen* verbunden ist, insbesondere aufgrund ihrer Eignung für die Schaffung von Mehrwertdiensten und -anwendungen sowie aufgrund der Zahl der potenziellen Nutznießer der Mehrwertdienste und -anwendungen auf der Grundlage dieser Datensätze;

8. „hochwertige Datensätze“
Dokumente, deren Weiterverwendung mit wichtigen *Vorteilen für Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft* verbunden ist, insbesondere aufgrund ihrer Eignung für die Schaffung von Mehrwertdiensten und -anwendungen *sowie hochwertigen und menschenwürdigen neuen Arbeitsplätzen* sowie aufgrund der Zahl der potenziellen Nutznießer der Mehrwertdienste und -anwendungen auf der Grundlage dieser Datensätze;

Or. en

Änderungsantrag 36

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 14 a (neu)**

14a. „Grenzkosten“ unter anderem Zusatzkosten und Mehraufwand für die Digitalisierung, Speicherung und Verwaltung analoger Dokumente, Kosten für die digitale Speicherung im Allgemeinen, Kosten für die Sicherstellung von Maschinenlesbarkeit, wodurch die weitergehende automatisierte Verarbeitung der Daten ermöglicht wird, einschließlich der damit verbundenen zusätzlichen Speicherkosten und des administrativen Mehraufwands, und Zusatzkosten für entsprechende Infrastrukturmaßnahmen, durch die die Bereitstellung von Daten ermöglicht wird, z. B. ausfallsichere Server oder Datenbanken, die über das Internet leicht zugänglich und für den Datenzugang angemessen dimensioniert sind.

Or. en

Begründung

Eingedenk früherer Debatten sollte der Begriff „Grenzkosten“ genauer bestimmt werden.

Änderungsantrag 37

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2**

(2) Für Dokumente, an denen Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen und Archiven Rechte des geistigen Eigentums innehaben, **und Dokumente im Besitz öffentlicher Unternehmen** stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass diese Dokumente, falls deren Weiterverwendung erlaubt wird, gemäß den Bedingungen der Kapitel III und IV für gewerbliche und nichtgewerbliche Zwecke weiterverwendet

(2) Für Dokumente, an denen Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen und Archiven Rechte des geistigen Eigentums innehaben, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass diese Dokumente, falls deren Weiterverwendung erlaubt wird, gemäß den Bedingungen der Kapitel III und IV für gewerbliche und nichtgewerbliche Zwecke weiterverwendet werden können.

werden können.

Or. en

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Entscheidung, ob die Weiterverwendung einiger oder aller Dokumente nach dieser Richtlinie genehmigt wird, muss auch künftig Sache des jeweiligen öffentlichen Unternehmens sein. Wenn das öffentliche Unternehmen beschlossen hat, ein Dokument zur Weiterverwendung bereitzustellen, muss es die einschlägigen Verpflichtungen gemäß den Kapiteln III und IV dieser Richtlinie einhalten, insbesondere in Bezug auf Format, Gebühren, Transparenz, Lizenzen, das Verbot der Diskriminierung und das Verbot von Ausschließlichkeitsvereinbarungen.

Or. en

Begründung

Dieser Absatz ist wichtig, um zu klären, wie relevant Verfahrensgarantien für öffentliche Unternehmen sind und dafür zu sorgen, dass sie über die Weiterverwendung selbst entscheiden können.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Unbeschadet des Kapitels V stellen öffentliche Stellen ***und öffentliche Unternehmen*** ihre Dokumente in allen vorhandenen Formaten oder Sprachen und,

(1) Unbeschadet des Kapitels V stellen öffentliche Stellen ihre Dokumente in allen vorhandenen Formaten oder Sprachen und, soweit möglich und sinnvoll, in offenem

soweit möglich und sinnvoll, in offenem und maschinenlesbarem Format zusammen mit den zugehörigen Metadaten zur Verfügung. Sowohl die Formate als auch die Metadaten müssen soweit möglich formellen, offenen Standards entsprechen.

und maschinenlesbarem Format zusammen mit den zugehörigen Metadaten zur Verfügung. Sowohl die Formate als auch die Metadaten müssen soweit möglich formellen, offenen Standards entsprechen.

Or. en

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Absatz 1 verpflichtet die öffentlichen Stellen *bzw. öffentlichen Unternehmen* nicht, Dokumente neu zu erstellen oder anzupassen oder Auszüge aus Dokumenten zur Verfügung zu stellen, um diesem Absatz nachzukommen, wenn dies mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist, der über eine einfache Bearbeitung hinausgeht.

Geänderter Text

(2) Absatz 1 verpflichtet die öffentlichen Stellen nicht, Dokumente neu zu erstellen oder anzupassen oder Auszüge aus Dokumenten zur Verfügung zu stellen, um diesem Absatz nachzukommen, wenn dies mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist, der über eine einfache Bearbeitung hinausgeht.

Or. en

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die öffentlichen Stellen *und öffentlichen Unternehmen* können auf der Grundlage dieser Richtlinie nicht verpflichtet werden, die Erstellung und Speicherung bestimmter Arten von Dokumenten im Hinblick auf deren Weiterverwendung durch eine Organisation des privaten oder öffentlichen Sektors fortzusetzen.

Geänderter Text

(3) Die öffentlichen Stellen können auf der Grundlage dieser Richtlinie nicht verpflichtet werden, die Erstellung und Speicherung bestimmter Arten von Dokumenten im Hinblick auf deren Weiterverwendung durch eine Organisation des privaten oder öffentlichen Sektors fortzusetzen.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Öffentliche Stellen und öffentliche Unternehmen machen dynamische Daten unmittelbar nach der Erfassung mithilfe geeigneter Anwendungsprogrammierschnittstellen (APIs) zur Weiterverwendung zugänglich.

Geänderter Text

(4) Öffentliche Stellen machen dynamische Daten unmittelbar nach der Erfassung mithilfe geeigneter Anwendungsprogrammierschnittstellen (APIs) zur Weiterverwendung zugänglich. ***Zur Sicherstellung der nachhaltigen Versorgung mit dynamischen Daten und des Zugangs zu diesen Daten müssen öffentliche Stellen unterstützt werden, damit sie ihren Mitarbeitern, die mit neuen Techniken umgehen, hochwertige Schulungen bieten können.***

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Würde die Bereitstellung von Dokumenten unmittelbar nach der Erfassung die finanzielle und technische Leistungsfähigkeit der öffentlichen Stelle ***oder des öffentlichen Unternehmens*** übersteigen, werden die in Absatz 4 genannten Dokumente innerhalb einer Frist zugänglich gemacht, die die Nutzung ihres wirtschaftlichen Potenzials nicht übermäßig beeinträchtigt.

Geänderter Text

(5) Würde die Bereitstellung von Dokumenten unmittelbar nach der Erfassung die finanzielle und technische Leistungsfähigkeit der öffentlichen Stelle übersteigen, werden die in Absatz 4 genannten Dokumente innerhalb einer Frist zugänglich gemacht, die die Nutzung ihres wirtschaftlichen Potenzials nicht übermäßig beeinträchtigt.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) im Ausnahmefall Dokumente, bei denen die jeweilige öffentliche Stelle hinreichende Einnahmen erzielen muss, um einen erheblichen Teil der Kosten im Zusammenhang mit ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung zu decken. Diese Anforderungen werden gesetzlich oder mittels anderer verbindlicher Regelungen des Mitgliedstaats festgelegt. Liegen derartige Regelungen nicht vor, werden die Anforderungen im Einklang mit der allgemeinen Verwaltungspraxis in dem jeweiligen Mitgliedstaat festgelegt.

Or. en

Begründung

Die Pflege und Bereitstellung von (Infrastruktur-)Daten ist zeit- und ressourcenaufwendig. Daher müssen öffentliche Stellen die Möglichkeit haben, ausreichende Einnahmen zu erzielen, die auch über den Grenzkosten zur Deckung zusätzlicher Ausgaben liegen, damit die öffentlichen Haushalte nicht überlastet werden. Es ist daher unverhältnismäßig, die Ausnahme in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b zu streichen. Der Haushalt lässt sich nur sichern, wenn die Kosten zuverlässig erstattet werden. Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird auch gegen die Organisationsbefugnisse der Mitgliedstaaten verstoßen. Außerdem trüge mangelnder Kostenausgleich zur Verschärfung der finanziellen Engpässe bei, weshalb öffentliche Stellen nach wie vor Vorbehalte hätten, in die Modernisierung der notwendigen Infrastruktur zu investieren, oder sogar noch zögerlicher würden.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Weiterverwendung von Dokumenten kann ohne oder mit Bedingungen gestattet werden, gegebenenfalls im Rahmen einer Lizenz.

(1) Die Weiterverwendung von Dokumenten kann ohne oder mit Bedingungen gestattet werden, gegebenenfalls im Rahmen einer **offenen**

Diese Bedingungen dürfen die Möglichkeiten der Weiterverwendung nicht unnötig einschränken und nicht der Behinderung des Wettbewerbs dienen.

Lizenz. Diese Bedingungen dürfen die Möglichkeiten der Weiterverwendung nicht unnötig einschränken und nicht der Behinderung des Wettbewerbs dienen.

Or. en

Begründung

Die Art der Lizenz sollte bestimmt werden.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten in Einzelfällen und je nach Art des Dokuments verlangen, dass ein Hinweis erfolgt, z. B. in Form eines Textes, eines Aufklappfensters oder eines Hyperlinks zu einer externen Website.

Or. en

Begründung

Es muss hervorgehoben werden, dass die Mitgliedstaaten einen entsprechenden Hinweis in Betracht ziehen könnten, wie in den Kommissionsleitlinien für empfohlene Standardlizenzen Leitlinien für empfohlene Standardlizenzen, Datensätze und Gebühren für die Weiterverwendung von Dokumenten (2014/C 240/01) vorgeschlagen.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten, in denen Lizenzen verwendet werden, stellen sicher, dass für die Weiterverwendung von Dokumenten des öffentlichen Sektors Standardlizenzen, die an besondere

(2) Die Mitgliedstaaten, in denen Lizenzen verwendet werden, stellen sicher, dass für die Weiterverwendung von Dokumenten des öffentlichen Sektors Standardlizenzen, die an besondere

Lizenzanträge angepasst werden können, in digitaler Form zur Verfügung stehen und elektronisch bearbeitet werden können. Die Mitgliedstaaten fördern die Verwendung *solcher Standardlizenzen*.

Lizenzanträge angepasst werden können, in digitaler Form zur Verfügung stehen und elektronisch bearbeitet werden können. Die Mitgliedstaaten fördern die Verwendung *offener Lizenzen*.

Or. en

Begründung

Die Art der Lizenz sollte bestimmt werden.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Weiterverwendung von Dokumenten steht allen potenziellen Marktteilnehmern offen, selbst wenn auf diesen Dokumenten beruhende Mehrwertprodukte bereits von einem oder mehreren Marktteilnehmern genutzt werden. Verträge oder sonstige Vereinbarungen zwischen den öffentlichen Stellen *oder öffentlichen Unternehmen*, die im Besitz der Dokumente sind, und Dritten dürfen keine ausschließlichen Rechte gewähren.

Geänderter Text

(1) *Damit für Gerechtigkeit gesorgt wird, steht* die Weiterverwendung von Dokumenten steht allen potenziellen Marktteilnehmern offen, selbst wenn auf diesen Dokumenten beruhende Mehrwertprodukte bereits von einem oder mehreren Marktteilnehmern genutzt werden. Verträge oder sonstige Vereinbarungen zwischen den öffentlichen Stellen, die im Besitz der Dokumente sind, und Dritten dürfen keine ausschließlichen Rechte gewähren.

Or. en

Begründung

Für öffentliche Unternehmen gilt diese Richtlinie nicht.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Bezieht sich ein ausschließliches Recht auf

Geänderter Text

Bezieht sich ein ausschließliches Recht auf

die Digitalisierung von Kulturbeständen, darf es ungeachtet des Absatzes 1 im Allgemeinen für höchstens **zehn** Jahre gewährt werden. Wird es für mehr als **zehn** Jahre gewährt, wird die Gewährungsdauer im **elften** Jahr und danach gegebenenfalls alle **sieben** Jahre überprüft.

die Digitalisierung von Kulturbeständen, darf es ungeachtet des Absatzes 1 im Allgemeinen für höchstens **sieben** Jahre gewährt werden. Wird es für mehr als **sieben** Jahre gewährt, wird die Gewährungsdauer im **achten** Jahr und danach gegebenenfalls alle **fünf** Jahre überprüft.

Or. en

Begründung

Ausschließliche Rechte schränken die Verfügbarkeit von Informationen und die Offenheit von Daten ein. Daher muss der Zeitraum von zehn Jahren reduziert werden.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Rechtliche oder praktische Vorkehrungen, die nicht ausdrücklich ausschließliche Rechte gewähren, die aber darauf abzielen oder bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Weiterverwendung von Dokumenten durch andere Einrichtungen als die an der Vereinbarung beteiligten Dritten beschränken, werden spätestens zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten öffentlich zugänglich gemacht. Die endgültigen Bedingungen solcher Vereinbarungen müssen transparent sein und öffentlich zugänglich gemacht werden.

Geänderter Text

(4) Rechtliche oder praktische Vorkehrungen, die nicht ausdrücklich ausschließliche Rechte gewähren, die aber darauf abzielen oder bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Weiterverwendung von Dokumenten durch andere Einrichtungen als die an der Vereinbarung beteiligten Dritten beschränken, werden spätestens zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten öffentlich zugänglich gemacht. ***Der Grund für die rechtlichen oder praktischen Vorkehrungen ist regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre, zu überprüfen.*** Die endgültigen Bedingungen solcher Vereinbarungen müssen transparent sein und öffentlich zugänglich gemacht werden.

Or. en

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Zur Erreichung der Ziele dieser Richtlinie **nimmt die** Kommission die Liste hochwertiger Datensätze unter den Dokumenten, auf die diese Richtlinie Anwendung findet, sowie die Modalitäten ihrer Veröffentlichung und Weiterverwendung **an**.

Geänderter Text

(1) Zur Erreichung der Ziele dieser Richtlinie **wird der** Kommission die **Befugnis übertragen, gemäß Artikel 14 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die** Liste hochwertiger **Datensätze gemäß Anhang Ia zu ergänzen und insbesondere die hochwertigen** Datensätze unter den Dokumenten, auf die diese Richtlinie Anwendung findet, sowie die Modalitäten ihrer Veröffentlichung und Weiterverwendung **zu präzisieren**.

Or. en

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Auswahl **von Datensätzen** für die in Absatz 1 genannte Liste beruht auf der Bewertung ihres Potenzials für die Erzielung **sozioökonomischer** Vorteile, der Zahl der Nutzer und der Einnahmen, die durch sie erzielt werden können, sowie ihres Potenzials, sich mit anderen Datensätzen kombinieren zu lassen.

Geänderter Text

(5) Die Auswahl **zusätzlicher Datensätze** für die in Absatz 1 genannte Liste beruht auf der Bewertung ihres Potenzials für die Erzielung **sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer** Vorteile, der Zahl der Nutzer und der Einnahmen, die durch sie erzielt werden können, sowie ihres Potenzials, sich mit anderen Datensätzen kombinieren zu lassen.

Or. en

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Kommission führt vor der Annahme *des* delegierten Rechtsakts eine Folgenabschätzung einschließlich einer Kosten-Nutzen-Analyse durch und stellt sicher, dass der Rechtsakt die bestehenden sektorspezifischen Rechtsinstrumente in Bezug auf die Weiterverwendung von Dokumenten, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, ergänzt. Im Fall hochwertiger Datensätze im Besitz öffentlicher Unternehmen wird die Rolle dieser Unternehmen in einem wettbewerbsbestimmten wirtschaftlichen Umfeld in der Folgenabschätzung besonders berücksichtigt.

Geänderter Text

(7) Die Kommission führt vor der Annahme *eines* delegierten Rechtsakts eine Folgenabschätzung einschließlich einer Kosten-Nutzen-Analyse durch und stellt sicher, dass der Rechtsakt die bestehenden sektorspezifischen Rechtsinstrumente in Bezug auf die Weiterverwendung von Dokumenten, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, ergänzt. Im Fall hochwertiger Datensätze im Besitz öffentlicher Unternehmen wird die Rolle dieser Unternehmen in einem wettbewerbsbestimmten wirtschaftlichen Umfeld in der Folgenabschätzung besonders berücksichtigt.

Or. en

Änderungsantrag 54

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 7 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Für die Zwecke der Annahme der in Absatz 1 genannten delegierten Rechtsakte führt die Kommission öffentliche Konsultationen mit allen interessierten Parteien durch, darunter zuständige Stellen, die Inhaber von Informationen des öffentlichen Sektors sind, Nutzer und Weiterverwender solcher Informationen, Antragsteller, die die Nutzung und Weiterverwendung solcher Informationen beantragt haben, die Sozialpartner und repräsentative Organisationen. Alle interessierten Parteien erhalten Gelegenheit, der Kommission zusätzliche Kategorien hochwertiger Datensätze vorzuschlagen. Die Kommission berücksichtigt diese Vorschläge und teilt der interessierten

*Partei in dem Fall, dass sie einen
Vorschlag nicht berücksichtigt, mit,
warum dies so ist.*

Or. en

Begründung

*Öffentliche Konsultationen sollen etwas bewirken. Die beteiligten Parteien sollten die
Gelegenheit haben, der Kommission Vorschläge vorzulegen.*

Änderungsantrag 55

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 13 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab [Inkrafttreten dieser Richtlinie] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens **neun Monate** vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. **Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.**

Geänderter Text

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 13 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab [Inkrafttreten dieser Richtlinie] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens **ein Jahr** vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung.

Or. en

Änderungsantrag 56

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

(2) Bei der Bewertung werden insbesondere der Anwendungsbereich und die Auswirkungen dieser Richtlinie

Geänderter Text

(2) Bei der Bewertung werden insbesondere der Anwendungsbereich und die Auswirkungen dieser Richtlinie

geprüft, einschließlich des Steigerungsgrads der Weiterverwendung von Dokumenten des öffentlichen Sektors, auf die diese Richtlinie anwendbar ist, der Auswirkungen der angewandten Grundsätze für die Gebührenbemessung und der Weiterverwendung amtlicher Rechtsetzungs- und Verwaltungstexte, der Weiterverwendung von Dokumenten im Besitz anderer Einrichtungen als öffentlicher Stellen, des Zusammenwirkens der Datenschutzvorschriften und der Möglichkeiten der Weiterverwendung sowie weitere Möglichkeiten der Verbesserung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts **und** die Entwicklung der europäischen Datenwirtschaft.

geprüft, einschließlich des Steigerungsgrads der Weiterverwendung von Dokumenten des öffentlichen Sektors, auf die diese Richtlinie anwendbar ist, der Auswirkungen der angewandten Grundsätze für die Gebührenbemessung und der Weiterverwendung amtlicher Rechtsetzungs- und Verwaltungstexte, der Weiterverwendung von Dokumenten im Besitz anderer Einrichtungen als öffentlicher Stellen, des Zusammenwirkens der Datenschutzvorschriften und der Möglichkeiten der Weiterverwendung sowie weitere Möglichkeiten der Verbesserung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts, die Entwicklung der europäischen Datenwirtschaft **und die Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt.**

Or. en

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Anhang Ia

Kategorie

Unternehmensregister

Umweltdaten: Luftqualität

Beispiele für Datensätze

**Unternehmen und Unternehmensregister
(Listen eingetragener Unternehmen,
Daten zu Rechtsform,
Eigentumsverhältnissen und
Geschäftsführung,
Registrierungskennungen, Bilanzen usw.)
genaue Konzentrationen von**

	<i>Luftschadstoffen, insbesondere wenn deren Schädlichkeit für die Gesundheit von Mensch und Tier oder für andere Organismen festgestellt wurde oder vermutet wird, einschließlich Informationen zu dem Ort, an dem diese auftreten</i>
<i>Umweltdaten: Wasserqualität</i>	<i>genaue, an der Quelle gemessene Daten zur Wasserqualität, insbesondere – jedoch nicht ausschließlich – in Bezug auf Wasser für die Lebensmittelerzeugung, einschließlich Informationen zu dem Ort der Messung</i>
<i>Öffentlicher Haushalt</i>	<i>Geplante Ausgaben für vergangene und kommende Jahre auf allen Regierungs- und Verwaltungsebenen</i>
<i>Öffentliche Ausgaben</i>	<i>detaillierte Aufzeichnungen zu öffentlichen Ausgaben auf allen Regierungs- und Verwaltungsebenen, auf der Ebene von Transaktionen, einschließlich laufender Ausgaben und Subventionen</i>
<i>Liegenschaften</i>	<i>Kartendaten zu Grenzen von Grundstücken bzw. Parzellen, einschließlich Katasterdaten</i>
<i>Einzelstaatliches Recht</i>	<i>Rechts- und Verwaltungsmaßnahmen; Entwürfe von Maßnahmen, einschließlich Verfahrensinformationen in Bezug auf deren Festsetzung; Maßnahmen, die geändert oder aufgehoben wurden oder nicht mehr in Kraft sind Beigefügte Dokumente wie Begründungen, Folgenabschätzungen, Stellungnahmen beratender Stellen und Abstimmungsergebnisse Rechtsprechung</i>
<i>Karten</i>	<i>Geografische Kartendaten, einschließlich Fahrstrecken, Fußwege, Straßen oder anderer Verkehrswege, Gewässer, Erhebungen und Höhenangaben, mindestens im Maßstab 1:20 000 (1 cm = 200 m)</i>
<i>Meteorologische Daten: Wettervorhersage</i>	<i>Wettervorhersagen in Bezug auf</i>

*Meteorologische Daten:
Wetterbeobachtung*

*Temperatur, Niederschläge, Wind und
Luftdruck, nach Orten zusammengestellt
Wetterbeobachtungsdaten, nach Orten
zusammengestellt*

Or. en

BEGRÜNDUNG

Der Zugang zu Informationen ist ein Grundrecht. In der Charta der Grundrechte der Europäischen Union wird jeder Person das Recht zugesichert, ohne Eingriffe Informationen und Ideen zu empfangen und weiterzugeben.

Datenoffenheit ist ein immer populärerer Begriff. Einige Regierungen und Behörden haben sich den Grundsatz zu eigen gemacht, dass Daten zur Verfügung gestellt werden sollten, wann immer dies möglich ist. Angesichts der immer größeren Bedeutung von Daten in Wirtschaft und Gesellschaft und der Entwicklungen im Bereich der digitalen Technik und im Forschungsbereich, z. B. auf den Gebieten künstliche Intelligenz, Internet der Dinge und Hochleistungsrobotik, ist der Gesetzgeber gefragt.

Zwar werden in dem Kommissionsvorschlag offene Daten vor allem unter dem Blickwinkel der Wettbewerbsfähigkeit gesehen, doch können offene Daten der Gesellschaft große Vorteile bringen, und häufig spielen sie eine zentrale Rolle bei der demokratischeren und transparenteren Regierungsführung. Durch die Weiterverbreitung von Daten, die im Rahmen der Ausübung einer öffentlichen Aufgabe oder einer Dienstleistung von allgemeinem Interesse erhoben und verbreitet werden, kann dazu beigetragen werden, den Nutzern authentische Informationen zu garantieren. Damit diese Vorteile möglichst stark zum Tragen kommen, sollte der Zugang zu den Quellen und den Veränderungen unterworfenen Daten garantiert werden, möglichst mithilfe offener Lizenzen.

Daher sollte den Mitgliedstaaten und den Einrichtungen des öffentlichen Sektors nahegelegt und Unterstützung dabei geleistet werden, Informationen effizient, schnell und einfach zu erfassen, zu verarbeiten und zu verbreiten. Damit die Daten nicht nur großen Unternehmen zugänglich und für KMU unerschwinglich sind, sollten Dokumente idealerweise kostenlos zur Weiterverwendung bereitgestellt werden. Sollten Gebühren erforderlich sein, so sollten sie grundsätzlich auf die Grenzkosten beschränkt sein. Durch die Abschaffung von Sparmaßnahmen und finanzielle Unterstützung muss dazu beigetragen werden, öffentliche Stellen von den finanziellen Zwängen zu befreien, vor denen sie stehen, wenn sie ihre Daten zur Weiterverwendung bereitstellen wollen. Öffentliche Stellen, insbesondere lokale Gemeinschaften, sollten dabei unterstützt und gefördert werden, den Hintergrund und die Ressourcen für die Erhebung, Verbreitung und Pflege der Daten zu schaffen. Ausschließliche Rechte, die privaten Partnern gewährt werden, schränken die Verfügbarkeit von Informationen und die Offenheit von Daten ein, und sie müssen zeitlich stärker eingeschränkt werden.

Auch die Datenstrategien öffentlicher Unternehmen zielen in immer stärkerem Maße auf Offenheit ab. In vielen Bereichen konkurrieren sie jedoch unter Umständen mit privaten Unternehmen, und zwar auch bei der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse. Durch die vorgeschlagene Ausweitung des Anwendungsbereichs auf öffentliche Unternehmen wird daher der Wettbewerb noch stärker verzerrt, indem zwischen öffentlichen und privaten Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem Interesse erbringen, unterschieden wird. Es besteht sogar die Gefahr, dass das gegenwärtige Ungleichgewicht weiter zunimmt. Private Unternehmen, die mit öffentlichen Unternehmen im Wettbewerb stehen, könnten öffentliche Daten, die mit öffentlichen Geldern erstellt werden, zu geringen Kosten nutzen, um ihre Dienstleistungen zu verbessern, Gewinne zu erzielen und öffentliche Unternehmen vom Markt zu verdrängen. Zudem handelt es sich bei diesen privaten Unternehmen keineswegs um KMU, sondern um Technologieriesen.

Um die Wettbewerbsbedingungen nicht weiter zu verzerren und Innovationen öffentlicher

Unternehmen zu ermöglichen und zu begünstigen, sollte diese Richtlinie daher weder eine Verpflichtung zur Weiterverwendung von Dokumenten enthalten, die von öffentlichen Unternehmen erstellt werden, noch den Weg für eine solche Verpflichtung ebnen. Die Entscheidung, ob im Rahmen des Geltungsbereichs dieser Richtlinie die Weiterverwendung einiger oder aller Dokumente genehmigt wird, sollte auch künftig – ebenso wie die Gestaltung der Modalitäten – Sache des jeweiligen öffentlichen Unternehmens sein.

Angesichts ihrer Relevanz ist der Berichterstatter der Ansicht, dass das Parlament eine Liste der Kategorien für hochwertige Datensätze vorschlagen und der Kommission die Befugnis übertragen sollte, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Liste zu ergänzen und diese hochwertigen Datensätze weiter zu spezifizieren.